Satzung für die Aktion Kinderherz

§ 1 Namen

Der Verein führt den Namen "Aktion Kinderherz e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst, Kreis Neuss.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Verbesserung der Situation herzkranker Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit angeborenen Herzfehlern sowie Beratung, Betreuung und Unterstützung der betroffenen Familien
- durch den Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen
- durch die Vermittlung von Kontakten zwischen Eltern, deren Kindern gleiche oder ähnliche Herzfehler haben
- durch die Betreuung und Beratung der Familien vor, während oder nach Operationen sowie stationären Krankenhausaufenthalten
- durch die Bereitstellung von Informationen über Herzoperationen und Hilfestellung für betroffene Familien
- durch Unterstützung der Eltern im Umgang mit Behörden und sonstigen Institutionen
- durch Organisation und Durchführung von Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen
- durch Öffentlichkeitsarbeit um ein breiteres Bewusstsein für herzkranke Kinder zu erzielen.
- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuführen.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein "Bundesverband Herzkranke Kinder e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann werden jede volljährige, natürliche und juristische Person.
- 2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ziele des Vereins unterstützen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

Die Mitgliederversammlung erlässt Rahmenvorschriften für eine Beitragsordnung und reguliert im Übrigen die Beitragspflicht der Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
- Ausschluss
- Tod.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Vereins verstößt und ihm damit schweren Schaden zustößt. Der Vorstand entscheidet, ob das Verhalten eines Mitgliedes als Vereinsschädigung anzusehen ist. Er kann das beschuldigte Mitglied mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes ausschließen.

§ 6 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
 - Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in Fragen des Vereins und wählt den Vorstand.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Sitzung mit einer Frist von sechs Wochen einberufen.
- 3. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung legen Vorstandsvorsitzende/ Vorstandsvorsitzender und der/ die Schatzmeister/-in ihre Jahresberichte vor.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen wie folgt beantragt wird:
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der ihr angehörenden Mitglieder,
 - Beschluss des Vorstandes von mindestens 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes,
 - durch schriftlichen Antrag von mindestens 25 v.H. der eingetragenen Mitglieder.
- 5. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern:

- 1. dem/r Vorsitzenden,
- 2. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. einem Schatzmeister/ einer Schatzmeisterin

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladungen erfolgen mit einer Frist von zwei Wochen. Der Vorstand muss einberufen werden,

wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden Fragen, die von der Mitgliederversammlung nicht entschieden werden.

Der Vorstand kann nach Bedarf die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen. Etwaige Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Arbeitsgruppen dem Vorstand zuzuleiten. Sie sind nicht berechtigt, sich selbst an die Öffentlichkeit zu wenden.

Beratende Mitglieder können vom Vorstand zur Unterstützung bei der Lösung von Fachproblemen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Soweit die finanzielle Situation dies zulässt, ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung entsprechend der sogenannten "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.

§ 9 Finanzordnung

Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Ein vom Vorstand zu bestimmender Schatzmeister/ Schatzmeisterin hat für sichere Belegung Sorge zu tragen.

§ 10 Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den Mitgliederversammlungen für die Neuwahlen des Vorstandes muss ein Wahlleiter gewählt werden, der die Wahl leitet und Entlastungen des Vorstandes beantragt.

Der Vorstand wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Wahlleiters.

§ 11 Abwahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes können während der Dauer ihrer Amtszeit durch ¾ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder abberufen werden.

§ 12 Niederschrift

Über sämtliche Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Zeit, der Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, Beschlüsse und Empfehlungen enthalten sein müssen.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Etwaige redaktionelle Änderungen kann der Verein aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden von sich aus vornehmen.